



Universität Hamburg

Nr. 20 vom 11. August 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 3. September 2008, 22. Oktober 2008, 6. Mai  
2009 und 10. Juni 2009**

Das Präsidium der Universität hat am 25. Juni 2009 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 3. September 2008, 22. Oktober 2008, 6. Mai 2009 und 10. Juni 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 3. September 2008, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I. wird nach der Regelung zu 9. wie folgt ergänzt:

„10. Für das Fach Klassische Archäologie im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Kenntnisse des Altgriechischen spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Werden die Lateinkenntnisse oder die Altgriechischkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.

11. Für das Nebenfach Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport bzw. der zuständigen Behörde,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachgereicht werden.“

2. Unter II. wird hinter Regelung 26. wie folgt ergänzt:

„27. Für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit einem der folgenden Hauptfächer: Medienwissenschaft, Film- und Fernsehwissenschaft oder Filmwissenschaft
- oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit einem medienwissenschaftlichen Nebenfach (Medienwissenschaft, Film- und Fernsehwissenschaft oder Filmwissenschaft) in einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten bzw. ECTS, die durch ein Transcript of Records nachgewiesen werden.

28. Für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Nebenfach Slavistik der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Slavistik einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

29. Für den konsekutiven Masterstudiengang Griechische und Lateinische Philologie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität in einem der Fächer der Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik im Haupt- oder Nebenfach), Byzantinistik (Haupt- oder Nebenfach) oder Neogräzistik (Haupt- oder Nebenfach)
- oder eine Anzahl von mindestens 45 LP in einem der genannten bzw. sachlich-methodisch benachbarten Fächer (dies sind z. B. alle geisteswissenschaftlichen Fächer einschließlich Theologie).

Für die im Rahmen des Studiengangs vorzunehmende Wahl eines Profils muss die angemessene Beherrschung der jeweiligen Zielsprachen bzw. der jeweiligen Zielsprache nachgewiesen werden:

- Für das Profil Latinistik:  
Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit lateinischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums;
- Für das Profil Gräzistik:  
Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit altgriechischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums;
- Für das Profil Byzantinische und Neugriechische Philologie:  
Kenntnisse des Neugriechischen in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 (Europäischer Referenzrahmen), bzw. dementsprechend Lehrveranstaltungen im Fach Neogräzistik und Byzantinistik im Umfang von mindestens 30 LP.

Die obligatorischen Sprachkenntnisse werden im Falle des Latinums und des Graecums durch entsprechende Bescheinigungen der Behörde für Bildung und Sport bzw. der Fakultät für Geisteswissenschaften oder von die-

veröffentlicht am 11. August 2009

ser als gleichwertig anerkannten Bescheinigungen nachgewiesen. Die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Transcript of Records des Diploma Supplements nachgewiesen.“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2009

**Universität Hamburg**

